

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Taarstedt am Montag, dem 02. Dezember 2013, um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftsraum in Taarstedt.

Anwesend sind:

Bürgermeister Peter Matthiesen
Gemeindevertreter/in Jörg Detlefsen
Thomas Hartwig
Johannes Witt
Michael Petersen
Frauke Clausen
Rainer Bahr
Silke Lorenzen
Armin Eggert
Lothar Milkau
Matthias Stache

vom Amt Südangeln: Svenja Linscheid als Protokollführerin

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr
Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2013
6. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Taarstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
7. Beratung und Beschlussfassung über den 4. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Taarstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet „Westend“ der Gemeinde Taarstedt
10. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Taarstedt
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Vertrages mit der Büchereizentrale
12. Beratung und Beschlussfassung über den Winterdienst Vertrag
13. Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag mit dem Kindertagesstättenwerk wegen der Nutzung des Waldes
14. Beratung und Beschlussfassung über eine Umgemeindung zwischen den Gemeinden Tolk und Taarstedt
15. Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundstücken zur Flächenbereinigung
16. Verschiedenes

Punkt 1

Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Matthiesen eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/innen, die bürgerlichen Mitglieder, die Zuhörerin, Günter Karstens als Vertreter der Presse sowie die Protokollführerin.

Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Es erheben sich keine Einwände.

Punkt 2

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Punkt 3

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Matthiesen informiert über folgende Angelegenheiten:

- Die Übergabe des Niederspannungsnetzes von der Schleswig-Holstein Netz AG an die Schleswiger Stadtwerke erfolgt zum 31.12.2014.
- Nach § 5 der Amtsordnung dürfen künftig nur noch fünf Aufgaben aus einem Katalog auf das Amt übertragen werden. Die Verwaltung wird ein entsprechendes Paket bis zum Sommer vorbereiten.
- Zur Thematik der Straßenausbaubeiträge ist eine Infoveranstaltung für die Gemeindevertretungen geplant, ein genauer Termin steht noch nicht fest.
- Neuregelung des Finanzausgleichs
- Die Vorbereitungen zur Umstellung auf die Doppik schreiten voran.
- Die AktivRegion bereitet sich auf die neue Förderperiode vor, die Gemeinden sind aufgefordert sich aktiv mit einzubringen.
- Im Bereich der Schulliegenschaften in Tolk und Schaalby werden die Asphaltflächen künftig in den SUV mit aufgenommen.
- Die Umstellung der Schulkostenbeiträge auf eine Vollkostenrechnung führt zu deutlich steigenden Kosten in den Gemeindehaushalten.
- Der Ausbau der Preesterstraat wurde abgenommen.
- Die Erschließung des Baugebietes „Am Aotal“ ist mit der Installation der Straßenbeleuchtung abgeschlossen.
- Die Schachterneuerung „Am Aotal“ ist soweit abgeschlossen, die Asphaltarbeiten erfolgen im Frühjahr.
- Die Filmung der Regenrinne zum Aotal hat keinen akuten Handlungsbedarf aufgezeigt.
- Die Förderfähigkeit des Ausbaus der Kreisbahntrasse wird vom Kreis überprüft.
- Organisationsveränderung im Bauhof
- Der Einsatz der NAN-Kolonnen wird ggf. neu organisiert. Es gibt ein Mehrbedarf an Arbeitsstunden in den Gemeinden Schaalby und Tolk
- Die Sturmschäden durch den Orkan „Christian“ sind bei den gemeindlichen Liegenschaften überschaubar.

Die Sitzung wird wegen eines gemeinsamen Essens für 25 Minuten unterbrochen.

Punkt 4

Bericht der Ausschussvorsitzenden

Bauausschussvorsitzender Witt informiert über die geplante Knickpflege und verweist im Weiteren auf die Tagesordnung. Es wird angemerkt, dass der Handlauf der Aubrücke in Westerakeby repariert werden muss.

Umweltausschussvorsitzende Clausen berichtet über durchgeführte Baumpflegemaßnahmen in der Gemeinde.

Kulturausschussvorsitzender Hartwig informiert über den durchgeführten Plattdeutschen Nachmittag, welcher mit einem Defizit abgeschlossen hat. Bisher wurden 6 Neugeborene in der Gemeinde begrüßt. Am 09.01.2014 findet die Jahrestermplanplanung mit den Vereinen statt.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2013

Finanzausschussvorsitzender Bahr erläutert den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragshaushaltes 2013. Insbesondere geht er auf gravierende Veränderungen gegenüber dem Haushalt 2013 ein. Gravierende Mehrausgaben gibt es insbesondere bei den Schulkostenbeiträgen und bei der Wegeunterhaltung. Die Haushaltsansätze für die Schulkostenbeiträge mussten gegenüber dem Haushalt 2013 um 39.600,00 € erhöht werden. Nach Umstellung der Berechnung auf die Vollkostenrechnung sind die Beiträge pro Schüler und Schularart drastisch gestiegen. Die Stadt Schleswig hat für 2013 pro Schüler nur Abschläge (Höhe wie 2012) angefordert. Die endgültige Abrechnung für 2012 und 2013 erfolgt erst in 2014. Es muss mit ca. 50 % höheren Schulkostenbeiträgen gerechnet werden. Die Wegeunterhaltung wurde von 18.000,00 € auf 92.000,00 € erhöht. Im Haushaltsansatz 2013 waren nicht enthalten: Im Rahmen der Erneuerung der Asphaltdecke wurden in der Preesterstraat Rinnsteine verlegt, sowie die Sanierung des Regenwasserschachtes Am Autal.

Durch erfreuliche Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, den Schlüsselzuweisungen und der Entnahme von 30.000,00 € aus der in 2012 angelegten Finanzausgleichsrücklage erhöht sich das strukturelle Defizit trotz der hohen Mehrausgaben nur von 30.200,00 € auf 37.800,00 €.

Im Vermögenshaushalt konnte der Grundstückserlös für 4 Baugrundstücke (137.100,00 €) berücksichtigt werden. Ein Betrag von 105.500,00 € (3 Baugrundstücke) wurde zur außerordentlichen Tilgung des Darlehens für die Zwischenfinanzierung der Erschließungskosten des Baugebietes eingesetzt. Das Ursprungsdarlehen betrug 150.000,00 €, es besteht noch ein Restkapital von 44.512,00 €.

Lt. Gemeindevertretersitzung am 23.10.2012 sollten die Grundstückserlöse aus 2013 für die außerordentliche Tilgung verwendet werden. Der Finanzausschuss ist sich darüber einig, dass im Hinblick auf die finanzielle Lage der Gemeinde zunächst von einer außerordentlichen Tilgung abgesehen werden sollte.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den 1. Nachtragshaushaltsplan und folgende Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013:

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben	
- im Verwaltungshaushalt erhöht sich um	179.800,00 € auf 1.057.700,00 €
Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben	
- im Vermögenshaushalt erhöht sich um	143.800,00 € auf 189.400,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite bleiben unverändert bei 0,00 €.

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Die Bestimmungen des § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Taarstedt gemäß Beschluss vom 14.12.2011 bleiben unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis: **11-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Taarstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung empfiehlt der Finanzausschuss, den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer von 10,5% auf 12,0% zu erhöhen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den 1. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: **11-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über den 4. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Taarstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung empfiehlt der Finanzausschuss, die Hundesteuer auf 95,00 € für den 1. Hund (bisher 75,00 €), 142,00 € für den 2. Hund (bisher 112,50 €), 190,00 € für jeden weiteren Hund (bisher 150,00 €), 47,50 € für den 1. ermäßigten Hund (bisher 37,50 €), 71,00 € für den 2. ermäßigten Hund zu erhöhen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den 4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: **11-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und – plan mit Investitionsprogramm bis 2017)

Finanzausschussvorsitzender Bahr erläutert den vorliegenden Entwurf des Haushaltes 2014. Trotz relativ positiver zu erwartender Einnahmen, insbesondere bei der Einkommensteuer, der Schlüsselzuweisung und der Gewerbesteuer sowie der Berücksichtigung der Erhöhungen der Grundsteuer A + B, der Hundesteuer und der Zweitwohnungssteuer beträgt das strukturelle Defizit im Verwaltungshaushalt 121.100,00 € (Zuführung vom Vermögenshaushalt). Die Ausgaben (insbesondere im Kindergarten- und Schulbereich) steigen im Verhältnis weit mehr als die Einnahmen. Allein für die Schulkostenbeiträge (für alle Schularten) muss die Gemeinde mit Ausgaben in Höhe von 218.200,00 € rechnen. Hier ist allerdings eine Nachzahlung für die Jahre 2012 + 2013 an die Stadt Schleswig in Höhe

von 60.400,00 € enthalten. Die Stadt Schleswig hat mitgeteilt, dass eine tatsächliche Abrechnung der Schulkostenbeiträge für 2012 + 2013 erst in 2014 erfolgen kann. Für die Wegeunterhaltung wird ein Haushaltsansatz von 34.000,00 € eingeplant. Hier sind nur die in 2014 notwendigsten Unterhaltungsarbeiten berücksichtigt.

Im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2014 folgende Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen geplant:

- für die Anschaffung von drei Einsatzschutzjacken für die Feuerwehr 1.300,00 €
- Kostenbeteiligung Investitionsmaßnahmen Kindergärten 6.600,00 €

Einzig berücksichtigte Investitionen in den Finanzplanjahren 2015 – 2017 sind Anschaffungen für die Feuerwehr (2015 1.300,00 €, 2016 – 2017 jeweils 500,00 €).

Für den Ausgleich des Haushaltes 2014 ist eine Rücklagenentnahme von 129.000,00 € vorgesehen. Das bedeutet, dass die allgemeine Rücklage zum 31.12.2014 vollständig verzehrt ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014:

1. Die Haushaltssatzung mit folgenden Festsetzungen:

- a) der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf 1.097.700,00 €
- der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt auf 135.100,00 €
- b) der Gesamtbetrag
 - der Kredite auf 0 €
 - der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
 - der Kassenkredite auf 0 €
- c) der Hebesätze
 - Grundsteuer A 340 %
 - Grundsteuer B 340 %
 - Gewerbesteuer 380 %
- d) die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

2. das Investitionsprogramm bis 2017.

Abstimmungsergebnis: 11-Ja 0- Nein 0-Enthaltungen

Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet „Westend“ der Gemeinde Taarstedt

Die Gemeindevertretung Taarstedt hat am 13.09.1994 eine Abwassergebührensatzung für das Bebauungsgebiet Westend verabschiedet. Gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes verlieren Satzungen 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit, in diesem Fall somit in 2014. Daher ist eine neue Satzung zu erlassen.

Im Vergleich zur bisherigen Satzung wurden folgende Änderungen berücksichtigt (geringfügige redaktionelle Veränderungen und allgemeine Aktualisierungen werden nicht extra erwähnt):

§ 2 Gebührenmaßstab Grundgebühr

Abs. 3 ist neu. Klare Definition einer Wohneinheit (eigene Küche/Kochgelegenheit und eine Toilette).

§ 8 Gebührensätze

Die Gebührensätze sind grundsätzlich in gleicher Höhe verblieben (9,00 € monatliche Grundgebühr und 3,00 €/cbm Zusatzgebühr)

Abs. 1: Den Hinweis auf 1-Personen-Haushalt wird gestrichen, da hier kein Unterschied gemacht wird, ob eine oder mehrere Personen in einer Wohnung gemeldet sind.

Hinweis: Es gibt wie bisher keine zusätzliche Grundgebühr für Gewerbebetriebe und es wird auf das Verblenden des Gartenwasserzählers durch eine Fachfirma verzichtet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorgelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet „Westend“ der Gemeinde Taarstedt (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:

11-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Taarstedt

Die Gemeindevertretung Taarstedt hat am 28.09.2000 eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen verabschiedet. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung wäre eine erneute Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben.

Es wird angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinheitlichung im Amtsbereich, die Satzung in den Gemeinden neu zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Taarstedt beschließt die im Entwurf vorgelegte Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Taarstedt (Anlage 4).

Abstimmungsergebnis:

11-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Vertrages mit der Büchereizentrale

Im Rahmen der Fahrbücherei nutzen insgesamt 38 aktive Leser die Fahrbücherei. Die aktuellen Ausleihungen bis zum 30.11.2013 belaufen sich auf 1.613 Entleihungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Vertrag mit der Büchereizentrale um ein Jahr bis zum 31.12.2014 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: 11-Ja 0- Nein 0-Enthaltungen

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über den Winterdienst Vertrag

Mit dem aktuellen Lohnunternehmen wurde ein gleichbleibender Stundenlohn von 85,00 EUR zzgl. MwSt. wie im Vorjahr und eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 1.000,00 EUR im Jahr vereinbart, wobei die Bereitstellungspauschale mit den Einsatzzeiten verrechnet wird. Der Vertrag beinhaltet den Winterdienst ausschließlich auf den Gemeindestraßen. In erster Priorität werden die Busstrecken geräumt. Gemeindevertreter Eggert kündigt an, dass er für die Räumung der Gehwege an landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr zur Verfügung steht. Die Thematik wird an den Bauausschuss verwiesen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Winterdienstvertrages mit der Firma CV Lohn wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: 11-Ja 0- Nein 0-Enthaltungen

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag mit dem Kindertagesstättenwerk wegen der Nutzung des Waldes

Der Wald hinter dem alten Schulgebäude wird seit jeher vom Kindergarten genutzt. Aufgrund der Orkanshäden ist dieser derzeit gesperrt. Aus versicherungstechnischen Gründen wird der Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung des Waldes durch den Kindergarten vorgesehen. Die Bewirtschaftung des Waldes übernimmt dann ebenfalls das Kindertagesstättenwerkes. Die Kosten werden entsprechend auf die Trägergemeinden umgelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Taarstedt beschließt den Abschluss des Gestattungsvertrages mit dem Kindertagesstättenwerk zur Nutzung des Waldes.

Abstimmungsergebnis: 11-Ja 0- Nein 0-Enthaltungen

Punkt 14

Hierbei handelt es sich ursprünglich um Entwässerungsgräben, die in der Örtlichkeit durch Verrohrungen nicht mehr zu erkennen sind. In der Örtlichkeit werden die „Streifen“ bereits heute zum Teil als Ackerflächen bewirtschaftet. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 380 (28 m²), 378 (169 m²) und 379 (369 m²) der Flur 1, Gemarkung Scholderup. Im Weiteren Verlauf des ursprünglichen Grabens stehen in der Örtlichkeit heute Knicks. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 57 (96 m²) der Flur 1, 155/1 (480 m²) und 156 (211 m²) der Flur 2, alle Gemarkung Scholderup. Der Wasser- und Bodenverband „Angelner Auen“ hat zu den betroffenen Flächen mitgeteilt, dass diese aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht interessant sind.

Es wird angeregt, die Flurstücke, welche bereits als Ackerflächen bewirtschaftet werden, zu einem Preis von 2,00 EUR je m² an den Landanlieger zu veräußern. Hinsichtlich der Knickflurstücke wird empfohlen, diese den Landanliegern zu überlassen. Kosten entstehen der Gemeinde nicht, da die Umsetzung über die Flurbereinigung Tolk erfolgen kann.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Taarstedt beschließt, die bewirtschafteten Flurstücke 380, 378 und 379 der Flur 1, Gemarkung Scholderup an die Landanlieger zu einem Preis von 2,00 EUR je m² anzubieten. Die Knickflurstücke 57 der Flur 1, 155/1 und 156 der Flur 2, alle Gemarkung Scholderup sollen den Landanliegern zur Überlassung angeboten werden. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechende Vertragsverhandlungen zu führen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	10-Ja	0- Nein	0-Enthaltungen
------------------------------------	--------------	----------------	-----------------------

Gemeindevertreter Bahr nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

Punkt 16 Verschiedenes

Bürgermeister Matthiesen informiert gem. § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darüber, das im Jahr 2013 vom Baugeschäft Oldsen GmbH & Co KG die WC´s für das Osterfeuer und das Open-Air in Höhe von insgesamt 420,00 EUR gespendet wurden.

In der Zeit vom 27.03.-29.03.2014 wird wieder die Wikinger-Rallye durchgeführt. Die Streckenführung führt in Teilbereichen durch die Gemeinde Taarstedt. Die Gemeindevertretung nimmt die geplante Durchführung auf dem Gemeindegebiet zustimmend zur Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Matthiesen mit einem Dank an die Anwesenden und den besten Wünschen für die Weihnachtszeit die Sitzung.

gez. Peter Mathiesen
Bürgermeister

gez. Svenja Linscheid
Protokollführerin

**1. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Taarstedt
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Taarstedt vom 02.12.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.12.2003 erlassen:

§ 1

§ 5 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt 12,0 v. H. des Mietwertes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Taarstedt, den

(Siegel)

(Bürgermeister)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite

**4. Nachtrag zur
Satzung der Gemeinde Taarstedt
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Taarstedt vom 02.12.2013 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Taarstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28.09.2000 erlassen:

§ 1

§ 4 (Steuersatz) wird wie folgt ersetzt:

1. Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	95,00 €
für den 2. Hund	142,00 €
für jeden weiteren Hund	190,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung vom 28.09.2000 tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Taarstedt, den

(Siegel)

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.

vom , Seite

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet "Westend" der Gemeinde Taarstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27), des § 31 des Landeswassergesetzes vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. 2008, S.91), des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. 1990, S. 545), und § 13 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Taarstedt für die im Bebauungsplangebiet "Westend" gelegenen Grundstücke vom 12.09.1994 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Taarstedt vom 02.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Taarstedt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung im Baugebiet Nr. 1 „Westend“ einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden können, wird die Grundgebühr pro Wohneinheit festgesetzt.
- (3) Als Wohneinheit gilt die Zusammenfassung von Wohnraum, die die Inhaberin / den Inhaber in die Lage versetzt, in dem ihr / ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Hierzu zählen auch Ferienwohnungen. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbstständigen Zugang hat.

- (4) Die Grundgebühr wird jeweils nach den am 01.10. des Erhebungszeitraumes vorliegenden Verhältnissen festgesetzt.

§ 3 Gebührenmaßstab Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage geleitet wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder dem Amt Südangeln für den Erhebungszeitraum (§ 4) bis zum 30.09. des Abrechnungsjahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für ein Abrechnungsjahr ist bis zum 30.09. des Abrechnungsjahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar und kann deshalb die zurückgehaltene Wassermenge nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden, wird die Wassermenge von 40 m³/Jahr je gemeldete Person zugrunde gelegt.

Maßgebend für die Berechnung ist die in dem entsprechenden Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(7) Lässt die / der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde / das Amt Südangeln berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Es werden dabei mindestens 40 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.

(8) Von dem Abzug nach Absatz 5 sind ausgeschlossen:

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
3. das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum bzw. Abrechnungsjahr ist jeweils die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der / die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der / die Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die / den neuen Pflichtige/n über. Wenn die / der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt hat, so haftet sie / er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der / dem neuen Pflichtigen.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des im vorhergehenden Abrechnungsjahr anfallenden Abwassers vorläufig berechnet. Das vorhergehende Abrechnungsjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.
- (3) Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt.
- (4) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren sind Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt wird. Die Vorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (6) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 8 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt
1. für einen Abwasseranschluss, mit dem eine Wohnung entsorgt wird, monatlich 9,00 €.
 2. für einen Abwasseranschluss, soweit er nicht unter Nr. 1 oder 3 fällt, monatlich 9,00 €.

3. für weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf einem Grundstück, die über einen Abwasseranschluss nach Nr. 1 oder 2 mitentsorgt werden, monatlich 9,00 €.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt 3,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenerhebung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerung der Gemeinde Taarstedt für die im Bebauungsgebiet „Westend“ gelegenen Grundstücke vom 13.09.1994 außer Kraft.

Taarstedt, den

(Siegel)

Peter Matthiesen
Bürgermeister

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Taarstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Taarstedt vom 02.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Taarstedt fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Taarstedt vom 28.09.2000 außer Kraft.

Taarstedt, den

Peter Matthiesen
Bürgermeister